

Wie die solenne Gränzbeziehung gehalten wird.

Nachdem sich die Commissare mit einander wegen des Tages und Ortes, wann und wo sie zusammen kommen und den Anfang machen wollen, verglichen haben; so wird alsdann zu der Gränzbeziehung selbst geschritten, und es werden gemeiniglich ebenfalls einige Einwohner und junge Leute aus den benachbarten Ortschaften dazu gezogen. *)

Hierbey wird nun von beyden Theilen alles und jedes, was bey diesem Actu vorgegangen ist, auf das sorgfältigste angemerkt und zu Protocoll gebracht.

Dieses Gränzbeziehungs = Protocoll muß

*) An den meisten Orten pflegt man bey den Gränzbeziehungen die benachbarte Jugend mit heram zu führen, um sie der Gränze wegen zu unterrichten, da dann einer und der andere an solchen Orten, wo ein besonders zu merkender Stein vorkommt, zu künftiger Erinnerung entweder bey den Haaren gezogen, mit dem Hintern auf solchen Stein gestossen wird, oder eine Ohrfeige erhält. Nach Florini Hausvater giebt man bey Sezung oder Beziehung der Gränzsteine den jungen Leuten, so dabey zugegen sind, ein Nota bene oder Merkwohl, indem man sie bey den Haaren rupft, oder sie mit einer Ohrfeige, oder mit einem Peitschenschlage regalirt.

dergestalt eingerichtet und abgefaßt werden, daß man aus demselben deutlich ersehen könne,

- 1) zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart der Gränzzug angefangen, fortgesetzt und beendigt worden.
- 2) In was für einem Zustande man die Gränzzeichen und zwar eins nach dem andern gefunden habe; welche völlig unbeschädigt und welche schadhast, verrückt oder gar verloren und verkommen gewesen.
- 3) Auf welche Art die verdorbenen Gränzzeichen wieder hergestellt, und was für welche an der Stelle der verkommenen gesetzt worden.

Wenn sich bey dem Gränzzuge, in Ansehung der Vasallen Städte oder Dorfgemeinden, deren Gränzen zugleich die Landesgränzen sind, und die ihre Deputirte dahin abgeschickt haben, ungewisse, zweifelhafte, streitige Gränzdörter oder sonstige Gränzirrungen vorfinden; so müssen nicht allein diese Deputirten in dem Gränzprotocolle mit Namen angeführt seyn, sondern es muß auch darinn umständlich angemerkt werden, worinn solche Irrungen bestanden, und ob und auf welche Weise die Differenzen beygelegt, und die Gränzen in Richtigkeit gebracht worden.

Verhalten bey vorkommenden Gränz- Ungewisheiten.

In zweifelhaften Fällen wird dafür gehalten, daß die Landesgränze unter beyden angränzenden Landesherrn gemeinschaftlich sey. Wenn also ein Fluß die Gränze macht, so wird die Mitte desselben als Gränze angenommen. Wenn daher in der Mitte des Flusses Inseln entstehen, so gehören selbige zur Hälfte jedem angränzenden Herrn; entstehen sie aber unweit des Ufers, so gehören sie dem Herrn des Ufers.

Ebendieß gilt auch bey Bergen, wenn diese die Gränze ausmachen, wo alsdann auf dem höchsten Gipfel oder Rücken des Berges die Gränze angenommen wird.

Ein Andres ist, wenn aus den Gränzrecessen, oder durch Verjährung, langen Besiß oder andern Gründen dargethan und bewiesen werden kann, daß die Gränze allein in des einen angränzenden Herrn Eigenthum sey, und dem andern daran kein Recht zustehet.

Bey Gränzbäumen pflegt aus denselben beurtheilt zu werden, ob selbige einem Theile allein gehören, oder gemeinschaftlich sind. Im ersten Falle sind sie nur von der äußern Seite

oder auswärts, im letzten Falle aber auf beyden Seiten gezeichnet.

Hey den in ältern Zeiten auf Unterlagen gesetzten Gränzsteinen kann freylich heut zu Tage die bestrittene Rechttheit derselben nicht anders als nach dem bey der Hebung vorfindlichen Unterlagen und des Steines äußerlicher Bezeichnung beurtheilt werden, es sey denn, daß genaue und authentische Gränzbeschreibungen und Gränzscharten vorliegen, welche alsdann zum Grunde gelegt werden müssen, und wornach die Berichtigung vorzunehmen ist.

Es ereignet sich oft, wenn Gränzen neben oder auf Wegen fortlaufen, daß viele meynen, der Weg mache, wenn er auch noch so krumm geht, dennoch von einem Gränzorte zum andern die Gränze, welches aber nur da statt hat, wo es die alten Gränzvergleiche klar bestimmen, daß wenn auch der Weg krumm ist, dennoch nicht die Gränze vom Wege abweiche, sondern eben so krumm als der Weg geht, von einem Maalzeichen zum andern fortlaufe. Ist aber dieses nicht ausdrücklich beschrieben; so hat allemal nur die gerade Linie zwischen zwey Gränzmaalen statt.

Hey alten verlorren Gränzsteinen muß man sich um die Auffuchung und Entdeckung derselben alle mögliche Mühe geben. Sind keine

Documente über ihre Errichtung vorhanden, so müssen einige Untergänger beauftragt werden, diejenigen Stellen zu untersuchen, wo wahrscheinlicherweise, oder nach Angabe alter gränzfundiger Personen, Maale gestanden haben sollen. Die Vorfindung von Zeugen beym Nachgraben ist alsdann ein Beweis von dem vorherigen Stande der Gränzzeichen.

§. 72.

Von den Differential-Gränzharten.

Wenn die Gränzstreitigkeiten nicht in der Güte und durch Vergleiche beygelegt werden können; so müssen beyderseitige Commissare darüber an ihre Herrschaften berichten, und deren Entscheidung oder weitere Instruction sich ausbitten; in ihrem Berichte aber die Lage und den Umfang des streitigen genau beschreiben, und zu mehrerer Deutlichkeit einen Differential-Grundriß beyfügen. Dieser ist dergestalt einzurichten, daß man durch verschiedene Farben anzeigt, wie weit die Gränzen gewiß und richtig sind, und wo die zweifelhaften anfangen und aufhören.

Es ist auch der Inhalt des streitigen Orts nach Morgen und Ruthen, und wie jeder Theil den Zug der Gränze verlangt, zu bemerken.

Nach einem solchen Grundrisse wird alsdann die wahre Gränzlinie ausgemittelt, und provisorisch gezogen, derselbe von beyderseitigen Commissaren und Geometern unterschrieben, und nach erfolgter Genehmigung ihrer beyderseitigen Landesherren die neue Gränze festgesetzt.

Die Anfertigung solcher Differential-Gränzcharten geschieht am zweckmäßigsten von beyderseitigen Geometern, indem ein jeder für sich die Aufnahme besorgt. Wenn nun diese in allen Linien und Winkeln übereinstimmen und sich völlig decken; so ist man versichert, daß die Gränze richtig aufgenommen ist, oder beyde Geometer müssen den nämlichen Fehler begangen haben, welches aber nicht leicht statt finden wird.

§. 73.

Von den Gränzbeziehungs-Protocollen.

Damit diese Gränzbeziehungs-Protocolle desto mehr Glauben haben mögen, müssen die Commissare beyder Theile darauf bedacht seyn, daß sie in substantialibus mit einander übereinkommen und gleichlautend sind; daher fleißig mit einander verglichen, und aller Unterschied und dissensus in materialibus sogleich

gänzlich gehoben werden muß. Ob aber beyderseitige Protocolle in formalibus übereinstimmen oder nicht, solches thut nichts zur Sache.

Endlich erhalten die Protocolle durch die Unterschrift sämtlicher Commissare ihre völlige Kraft.

§. 74.

Revision der Landesgränze zur Landesvermessung.

Da die Regulirung der Landesgränzen oft vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und selten in kurzer Zeit genau bestimmt und berichtigt werden kann; so pflegt man bey einer vorzunehmenden Landesvermessung nur vorerst, so wie sie vorliegt, untersuchen zu lassen.

Die Landesgränze wird daher durch den Justiz-Beamten, mit Zuziehung des Försters, eines Feldmessers und des Ortsvorstandes, oder wer sonst die beste Wissenschaft davon hat, bloß revidirt, ein genaues Protocoll über den gegenwärtigen Zustand derselben entworfen, und solches an die dazu verordnete Behörde eingeschickt. In diesem Protocolle ist die Entfernung der Gränzzeichen von einander bloß nach Schritten, ihre Lage und Beschaffenheit anzugeben, und dabey zu bemerken, ob die Gränze bisher von

beyden Theilen richtig anerkannt, oder ob ein Zweifel obwaltet, auch ob eine geometrische Gränzmessung davon vorliegt, damit die dazu verordnete Behörde im Stand gesetzt wird, das weiter Nöthige darüber zu verfügen.

Zur vollkommenen Uebersicht der Sache ist es sehr gut, wenn diesem Protocolle ein Handriß von der Lage der Gränze, nach einen verjüngten, der Sache angemessenen Maasstabe beygefügt wird, auf welchen die anstoßenden verschiedenen fremden Territorial-Gränzen; so wie die umliegenden innern Amts- und Dorfmarkungsgränzen bezeichnet sind, wie auch angegeben ist, über was für Hauptdistricte der Gränzzug geht, oder welche demselben benachbart sind.

Von den innern Gränzen des Landes.

§. 75.

Von den landesherrlichen Gränzen.

Bisher ist von äußern oder Landesgränzen, als denjenigen gehandelt worden, welche ganze Staaten und Länder von einander unterscheiden. Nun kommt man zu den innern Gränzen, welche (s. §. 5) ihrer Beschaffenheit und Natur

nach, verschiedene Benennung haben, und unter welchen zuerst die landesherrlichen Gränzen zu bemerken sind, die die Kammer- und Domainen-Güter, Regalien und Gerechtsamen umfassen, welche sich innerhalb des Landes befinden.

§. 76.

Nutzen und Nothwendigkeit einer Regulirung der Domainen-Güter.

Die Gränzsachen, welche die Domainen- und Kammer-Güter betreffen, pflegen aller Orten lediglich zum Ressort der Kammer zu gehören, dergestalt daß dieser die Cognition in selbigen, die Oberaufsicht darüber, die Anordnung der Gränzvisitationen, und was sonst zur Erhaltung der Gränzen gehört, allein zusteht, ohne die geringste Concurrenz der Regierungen und Justiz-Collegien, welche gemeiniglich nur in dem Falle mit der Kammer concurriren und ein Judicium mixtum bilden, wenn sich zwischen landesherrlichen Gütern, Jagden, Forsten zc. und den Unterthanen, Gränzirrungen ereignen.

Es gereicht der Kammer zur großen Ehre, und ist allemal als ein Kennzeichen eines wohl und ordentlich eingerichteten Cameral-Wesens

anzusehen, wenn man findet, daß die landesherrlichen Domainen = Güter, Höfe, Meyereyen und Vorwerke, so wie die Forst = und Jagd = Reviere gehörig versteint und abgemarcket, über alles und jedes aber richtige Charten, Vermessungs = Register und Gränzbeschreibungen vorhanden sind. Es erfordert dieses das landesherrliche Interesse selbst; denn man wird allezeit wahrnehmen, daß wenn diese Gränzen nicht berichtet sind, die angränzenden Vasallen und Unterthanen sich selten scheuen, ihre Besitzungen und Güter über die landesherrlichen Gränzen nach und nach auf heimliche, listige und strafwürdige Art zu erweitern. Man wird gewiß in jedem Lande, wo eine allgemeine Landesvermessung vorgenommen wird, mit Erstaunen bey vielen Unterthanen ein solches Uebermaaß von Aeckern, Wiesen &c. antreffen, daß es mit den alten Saal = und Lagerbüchern in keine Vergleichung mehr gestellt werden kann, und diese Uebermaße haben sie dann mit Schaden und Abbruch der herrschaftlichen Waldungen und Gütern nach und nach an sich gezogen, wobey dann dem Landesherrn noch überdieß der Nachtheil zuwächst, daß die Unterthanen von solchen heimlich abgewandten Gütern, weder Contribution noch andere Abgaben entrichten, sondern sie völlig frey benutzen.

Daß es außerdem mit der gehörigen Bewirthschaftung nicht vermessener Güter, sie mögen aus Ländereyen oder Waldungen bestehen, immer sehr unvollkommen und mißlich ist, wird jeder Sachkundige gewiß oft genug erfahren haben.

§. 77.

Regulirung der Domainen-Gränzen.

Die Regulirung der Domainen-Gränzen hat der dazu bestellte Commissarius, er sey nun ein Mitglied des Kammer-Collegiums oder ein Beamter, mit Zuziehung des Forstbedienten, des Feldmessers, der von den anstoßenden Ortschaften besonders dazu bevollmächtigten Deputirten und der dazu vorzuladenden Grundeigenthümer, auch sonst dabey berechtigten Interessenten, nach Maassgabe der vorliegenden Charten, oder wo diese fehlen, nach einer rechtlichen und mathematischen Erkenntniß vorzunehmen, und sich in allem darnach zu richten, was hierüber bey Einrichtung der Landesgränzen angeführt worden ist.

Die Gränzen der herrschaftlichen Domainen- und Grundstücke werden ebenfalls mit starken behauenen Sandsteinen umgeben, welche auf der einen Seite nach dem herrschaftlichen Eigenthume zu, nicht mit den landesherrlichen Wappen, son-

sondern mit einer andern angemessenen Bezeichnung zu versehen sind.

§. 78.

Kosten der Domainen-Gränz-Regulirung.

Die Gränzregulirung der herrschaftlichen Grundstücke geschieht von den Beamten, Förster und Actuar, ohne daß dieselben irgend eine Vergütung dafür erhalten. Sollte aber das Geschäft so weit entfernt seyn, daß eine Abwesenheit über Nacht erforderlich ist, so bekommen gewöhnlich der Beamte, Actuar und Forstbediente auch in herrschaftlichen Angelegenheiten die festgesetzten Diäten, und überdieß wird erstem, wenn er keine Fourage auf ein Pferd hat, auch täglich ein Gewisses für Reichpferde vergütet, wodurch alsdann die umständlichen Reise- und Transport-Führen vermieden werden.

§. 79.

Aufsicht über die Gränzen der Domainen und deren Sicherung.

Die besondere Aufsicht über die Domainen-Gränzen wird mehrentheils dem Landforstmeister, den Beamten und Domainen-Vächtern, so

wie den Unterforstbedienten anvertraut, welche letztere verpflichtet sind, bey aller Gelegenheit ein aufmerksames Auge auf die Gránzen zu haben. Der Landforstmeister aber verrichtet mit den übrigen, zu gewissen und gemeiniglich schon bestimmten Zeiten, mit Zuziehung der Gránznachbarn, den Gránzzug auf die Art, wie schon bey den Landesgránzen angezeigt worden ist.

Geschieht aber die Gránzbeziehung nicht mit Auswärtigen, sondern nur mit Vasallen, Gemeinden und Privatpersonen, die unter Einem Landesherrn stehen; so wird denselben der Tag, an welchem der Gránzzug vor sich gehen soll, bloß bekannt gemacht, um dabey zu erscheinen. In einigen Ländern wird auch ein Rath von der Kammer oder von der Regierung dazu abgeordnet, und dieses geschieht insonderheit alsdann, wenn an einem oder dem andern Orte die Gránzen unrichtig und streitig sind, und selbige untersucht und in Richtigkeit gebracht werden sollen.

Von den Gránzprotocollen und Recessen pflegt ein Exemplar bey der Kammer und das andere bey dem Amte aufbehalten zu werden. Zuweilen bekómmt auch der Förster eine Abschrift von der Gránzbeschreibung zu seiner Nachricht; allein dieß ist eben nicht nöthig, sondern es gnüget, wenn die Förster bey dem Antritte ihres Dienstes von dem Landforstmeister angewie-

fen und ihnen die Gränzen gezeigt werden, welches der Förster alsdann gleichmäßig wiederum gegen seine Unterbedienten und Burschen zu besorgen hat.

Sobald die Forstbedienten nachtheilige Veränderungen auf den Domainen - Gränzen wahrgenommen haben z. B. daß Gränzbäume abgehauen, oder Gränzzeichen verändert worden ic.; so müssen sie solches ungesäumt dem Beamten anzeigen, dieser aber hat darüber an die Kammer zu berichten, damit die Gränzen wieder in den vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verdienten Strafe gezogen, oder sonstige Verfügungen getroffen werden können. Diese Anzeige ist darum zu beschleunigen, weil die geringste Nachlässigkeit hierin oft die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann; daher zuweilen der Verlust des Dienstes und andere scharfe Ahndungen darauf gesetzt sind.

Man bestimmt auch wohl gewisse Tage, an welchen die Förster von dem Zustande der Gränze berichten müssen, wenn auch gleich nichts Außerordentliches vorgefallen ist, um alle in gehöriger Aufmerksamkeit zu erhalten. Gemeinlich werden dazu die zu gewissen Zeiten zu haltenden Forstamtstage genommen, oder es wird auch wol eine kurze Beschreibung der Gränzen jährlich den Amts- und Forstrechnungen ange-

hängt, oder die Oberforstbedienten sind angewiesen, sich alle Monate von ihren Untergebenen anzeigen zu lassen, ob keine Bäume auf der Gränze umgehauen, umgefallen oder verbrannt worden, Steine zerschlagen oder weggenommen, oder sonst etwas abgängig geworden sey.

Sind dergleichen Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung des Nachbarn geschehen; so notirt man selbige bloß, um bey der nächsten Gränzbeziehung es wieder in Stand zu setzen. Im Fall aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, als z. B. bey Austragung der Gränzflüsse, so reparirt man einstweilen einseitig so viel als zur Abwendung eines größern Schadens nöthig ist, und bringt alles nachher in Beyseyn der Nachbarn wieder in den vorigen Stand.

§. 80.

Die Gränzregulirung bey Domainen-Gütern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen.

Die Einrichtung der Gränzen bey solchen Städten und Dörfern, welche zu den Domainen und Kammergütern gehören, mithin unmittelbar unter der Kammer stehen, kann ohne Vorwissen, Einwilligung und Anordnung der Kammer nicht vorgenommen werden, und man pflegt